

Gesuch zur Beeinflussung der Reproduktion

Gemäss Bio-Verordnung¹ und Bio Suisse-Richtlinien² darf ein Biobetrieb mit Ausnahme der künstlichen Besamung keine künstlichen Formen der Reproduktion anwenden. Die Beeinflussung der Reproduktion (z.B. Embryotransfer, Spermasexing oder Klonen) darf nur angewendet werden, wenn sie der Erhaltung von gefährdeten genetischen Ressourcen dient. Für die Anwendung muss vorgängig eine Ausnahmebewilligung der Zertifizierungsstelle eingeholt werden. Entsprechende Tiere und deren Produkte dürfen nicht mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft vermarktet werden.

Mit diesem Gesuch kann ein Biotierhalter die Beeinflussung der Reproduktion beantragen.

Bitte füllen Sie die Punkte 1 bis 3 vollständig aus. Die Bearbeitung des Gesuchs und das Ausstellen einer Ausnahmebewilligung stellen wir Ihnen gemäss geltender Tarifliste in Rechnung.

1. Gesuchstellender Biobetrieb

Bio Betriebsnummer	
Name Betriebsleiter	
Adresse	
Telefon/Fax/E-Mail	

2. Begründung

Folgende Kriterien müssen für eine Anwendung erfüllt sein:

- ☐ **Die Rasse gilt gemäss „Pro Specie Rara“ als gefährdet.**
- ☐ **Die Rasse kann nur mit einer Beeinflussung der Reproduktion erhalten werden.**
(bitte ankreuzen)

Dem Gesuch muss eine Bestätigung von „Pro Specie Rara“ über die Gefährdung der Rasse beiliegen.



3. Angaben zum Tierbestand und zur benötigten Reproduktionsmassnahme

Betroffene Nutztierkategorie (Rindvieh,	
---	--

¹ BioV (910.18) Art. 16c

² Bio Suisse Richtlinien Teil II, Art. 4.3

Schafe, Ziegen, Schweine)	
Aktueller Bestand erwachsener Tiere dieser Nutztierkategorie	
Gewünschter Endbestand an erwachsenen Tieren dieser Nutztierkategorie	
Gewünschte Methode zur Beeinflussung der Reproduktion	
Anzahl Tiere, bei welchen die gewünschte Methode angewendet werden soll	
Betroffene Rasse	

Ort/Datum: Unterschrift GesuchstellerIn:

Der/Die GesuchstellerIn gibt der Zertifizierungsstelle sein/ihr Einverständnis, dass das Gesuch sowie der entsprechende Entscheid der Zertifizierungsstelle an Amtsstellen mit Vollzugsaufgaben bezüglich Bioprodukten bzw. Lebensmitteln (z.B. kantonales Landwirtschaftsamt, Kantonschemiker), an akkreditierte Inspektionsorganisationen, die von der bio.inspecta in einem Unterauftragsverhältnis Inspektionstätigkeiten wahrnehmen, sowie an Labelinhaber, unter deren Label die Produkte des Betriebs vermarktet werden, zur Information zugestellt werden können.